

Wohnraumerhalt während der Haft

Die Mietkostenübernahme ist ein erster Schritt zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft während der Inhaftierung. Dazu müssen alle Beteiligten eng zusammenarbeiten.

Wohnen ist mehr als ein Dach über dem Kopf. Die Wohnung dient als privater Rückzugsort. Eine feste Adresse ist für die Arbeitssuche wichtig und das soziale Umfeld gibt Sicherheit und Geborgenheit. Wer inhaftiert wird, muss um diese Sicherheit bangen. Häufig sind auch Angehörige von einem drohenden Wohnungsverlust betroffen, wenn der Partner oder die Partnerin inhaftiert wird. Bei Bedarf sollten sich Angehörige an Beratungsstellen, Jobcenter, Sozialamt etc. wenden, damit die Wohnung erhalten bleibt.

Bereits bei Haftbeginn ist eine der drängendsten Fragen: Wie kann die Miete weiterfinanziert werden? Wichtig ist deshalb möglichst vor Haftantritt die Mietkostenübernahme zu beantragen. Sofern dies nicht möglich ist, dann ist gleich zu Beginn der Haft – mit Hilfe des Sozialdienstes in der Haftanstalt – die Übernahme der Miete zu beantragen. Wenn dies nicht gelingt, ist es kaum möglich während der Inhaftierung eine angemessene Wohnung anzumieten. Auch nach der Haftentlassung gibt es wegen der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt kaum Chancen auf eine bezahlbare Wohnung. Viele haftentlassene Menschen sind bei der Wohnungssuche benachteiligt, weil sie Transferleistungen beziehen, einen negativen Schufa-Eintrag haben und gesellschaftlich stigmatisiert werden. Eine Entlassung aus der Haftanstalt mit dem Status „ohne festen Wohnsitz“ erhöht das Rückfallrisiko.

Eine wesentliche Aufgabe des Übergangsmagements bei der „Gestaltung des Übergangs von Haft in die Freiheit“ ist die Klärung der Wohnsituation. Das Ziel ist der Erhalt der Wohnung und bei Bedarf die Unterstützung bei der Neuvermietung einer Wohnung. Deutlich einfacher gestaltet sich die gesellschaftliche Integration, wenn die bisherige Wohnung erhalten werden konnte. Bereits am ersten Tag der Inhaftierung sollte die Wohnungsversorgung als Teil des Übergangsmagements beginnen. Die Übernahme der Mietkosten ist dem Grunde nach immer einzelfallabhängig (BSG-Urteil aus 2013 B8SO24/12 R). Mit diesem Rechtsverständnis kann der Mietvertrag während der Haftzeit oft aufrechterhalten bleiben. Die Chancen auf einen gelingenden Übergang sind umso erfolgreicher, wenn alle Beteiligten – Menschen mit Haftfahrung sowie Mitarbeitende der Sozialdienste in Justizvollzugsanstalten und der Freien Straffälligenhilfe – strukturell und effektiv zusammenarbeiten.

Heidi Ott, Diakonisches Werk Bayern e. V., Oktober 2024

Weiterführende Links

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e. V. (EBET), Deutscher Caritasverband e.V. und Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS) [Position Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung verhindern – Ansprüche wirksam umsetzen](#) (2019)

Ott, Diakonisches Werk Bayern e. V. Bayern, [Haft – und danach? Für eine erfolgreiche Resozialisierung sind gesicherte Wohnverhältnisse eine wesentliche Voraussetzung](#). Bayerische Sozialnachrichten (4/2019)